



Kopie



Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

05.10.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

RUF-55.1.2-8646.2-11-6-23

Telefon

(0931) 380-00

Telefax

(0931) 380-2222

Zi.-Nr.

Datum

12.10.2023

umwelt@reg-ufr.bayern.de

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Satz 2 BNatSchG für die Entnahme der beiden schadenstiftenden Wölfe im Bereich der Langen Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld)

Sehr geehrte Herren,

die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Den Antragstellern und den gemäß Ziff. 3 bestimmten Personen wird – auf Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1, 2 und 4, S. 2 BNatSchG die artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt, die zwei schadenstiftenden Wölfe bzw. Wolfshybriden zielgerichtet letal zu entnehmen.

2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich:

Die Genehmigung gilt räumlich für die Flächen der Naturschutzgebiete „Lange Rhön“ und „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“ sowie der nördlich der Bundesstraße B 279 gelegenen

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

Fax
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(09 31) 3 80 - 00

(09 31) 3 80 - 22 22

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Teilbereiche der Gemarkungen Oberweißenbrunn und Frankenheim, jeweils Gemeinde Stadt Bischofsheim in der Rhön.

Die Entnahme ist in diesen Gebieten jeweils beschränkt auf mit Weidezäunen oder Weidenetzen umgrenzte Flächen mit Nutztierherden sowie einen Radius von 1000 m um diese Nutztierhaltungen. Relevante Nutztierherden im Sinne dieses Bescheids sind Schafs- oder Ziegenherden oder gemischte Schafs- und Ziegenherden mit mindestens 10 Tieren. **Die Entnahme ist zeitlich bis zum 09.11.2023 befristet.**

Die Entnahmegenehmigung gilt auch in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern, sofern sie vom räumlichen Anwendungsbereich dieser Genehmigung erfasst sind. Sofern zur Durchführung der Entnahme Maßnahmen erforderlich sind, die gegen Verbote in Schutzgebietsverordnungen verstoßen, werden die erforderlichen Gestattungen durch diese Genehmigung ersetzt; dies gilt insbesondere für Verbote, Tiere zu töten und zu stören, für Wegegebote sowie Betretungsverbote. Die untere Naturschutzbehörde hat für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Gestattungen das Einverständnis erteilt.

Für die letale Entnahme (Ziff. 1) wird gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten der Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 BArtSchV), unter der Voraussetzung, dass diese waffenrechtlich zulässig ist, sowie der Tötung aus Kraftfahrzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 BArtSchV) erteilt.

3. Zur Entnahme berechtigt sind neben den Antragstellern, sofern und soweit sie Jagd ausübungs-berechtigte sind, ausschließlich der Regierung von Unterfranken vom Landratsamt Rhön-Grabfeld in seiner staatlichen Funktion als untere Jagdbehörde gemeldete und von der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde bestätigte Personen, die der Regierung von Unterfranken ihr Einverständnis hierzu mitgeteilt haben (§ 45a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). (Auf Ziff. 4.7. „Vertraulichkeit“ wird ausdrücklich hingewiesen).

Die Mindestvoraussetzungen sind neben der Bestätigung nach S. 1 die Inhaberschaft eines gültigen Jagdscheins, die erforderliche Erfahrung sowie Ausrüstung für eine sachgerechte Durchführung der letalen Entnahme und eine Erklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Landratsamt über ihr Einverständnis nach § 45a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sowie eine Kontaktmöglichkeit

(Name, Anschrift, Handy-Nummer und gültige E-Mail-Adresse), über die sie jederzeit über eine erfolgte Entnahme informiert werden können.

4. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

4.1. Bei der Durchführung der Maßnahme sind Beeinträchtigungen der Natur, insbesondere Störungen von anderen Arten, soweit wie möglich zu vermeiden; dies gilt insbesondere in Schutzgebieten.

Vorgaben des Tierschutzrechts sind zu beachten. Insbesondere muss die Entnahme der schadenstiftenden Wölfe bzw. Wolfshybride durch Tötung mittels Schusswaffe nach jagdrechtlichen Grundsätzen erfolgen. Dabei dürfen nur für die Jagd zugelassene Schusswaffen mit Ausnahme von Flinten verwendet werden. Zur Entnahme geeignete Waffen sind alle Büchsen, die üblicherweise zur Jagd auf Schalenwild genutzt werden können. Es sind geeignete Büchsenpatronen zu verwenden, die auch bei der Jagd auf Schalenwild Anwendung finden. Es müssen jagdübliche Deformations- oder Teilerlegungsgeschosse verwendet werden. Für den Fangschuss ist der Einsatz von Kurz Waffen mit einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule zulässig. In befriedeten Bezirken ist der Schusswaffengebrauch nicht zulässig.

4.2. Jeglicher Beschuss sowie die Verletzung oder Erlegung der beiden Wölfe bzw. Wolfshybride ist unter Angabe von Ort und Zeit unverzüglich per E-Mail (entnahme@lfu.bayern.de) dem LfU, der Regierung von Unterfranken (umwelt@reg-ufr.bayern.de) sowie dem Landratsamt Rhön-Grabfeld (info@rhoen-grabfeld.de) zu melden.

Sichtungen von Wölfen oder Wolfshybriden oder andere Hinweise auf Vorkommen von Wölfen oder Wolfshybriden sind an das LfU (fachstelle-gb@lfu.bayern.de) zu melden. Ein Beschuss ist nur zulässig, wenn die betroffenen Tiere vorher eindeutig als Wölfe bzw. als Wolfshybride angesprochen wurden.

4.3. Die Erlegung ist zu dokumentieren, der Kadaver ist zu sichern und dem LfU zur genetischen Identifizierung zu überlassen. Bis zur Abholung durch das LfU oder einem von ihm Beauftragten ist der Kadaver vom Ausführenden unzugänglich und nicht einsehbar gegenüber Dritten zu verwahren. Ein Aneignungsrecht des Ausführenden besteht nicht.

- 4.4. Sobald zwei Wölfe im Rahmen dieses Bescheids erlegt werden, sind alle weiteren Entnahmetätigkeiten unverzüglich einzustellen. Die Regierung von Unterfranken stellt ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld sicher, dass alle zur Ausführung berechtigten Personen entsprechend informiert werden.
- 4.5. Eine tierschutzgerechte Nachsuche ist analog zu den jagdrechtlichen Regelungen sicherzustellen.
- 4.6. Bildaufnahmen im Rahmen der Entnahmetätigkeit oder der von im Rahmen dieses Bescheids erlegten Wölfe dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.7. Über den Einsatz der zur Entnahme Befugten, insbesondere über jegliche personenbezogenen Daten sowie Daten, welche eindeutige Rückschlüsse auf die beteiligten Personen ermöglichen, ist strenge Vertraulichkeit zu wahren.
- 4.8. Die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen und Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.9. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- 4.10. Die sofortige Vollziehung des Bescheids wird angeordnet.
- 4.11. Eine Kopie dieses Bescheides ist bei Ausführung der genehmigten Tätigkeiten durch eine vor Ort arbeitende Person mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 4.12. Gemäß § 45a Abs. 4 Satz 2 BNatSchG hat ein Jagdausübungsberechtigter, der nicht an der Entnahme beteiligt ist (Ziff. 3), Maßnahmen auf Grundlage dieses Bescheids in seinem Revier zu dulden.
5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 05.10.2023, welcher dem Landrat, Herrn Habermann persönlich, mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Stelle übergeben wurde, beantragten [REDACTED] [REDACTED] gemeinsam eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur letalen Entnahme der schadenstiftenden Wölfe.

Die Antragsteller tragen gemeinschaftlich vor, dass sie aufgrund mehrerer vermutlicher Wolfsübergriffe auf ihre Schafherden in der Zeit vom 29.09.- 02.10.2023 im nahen Umkreis einen Antrag auf Entnahme des verursachenden Tieres stellen.

Folgende Rissereignisse seien von ihnen gemeldet und durch ein Mitglied des Netzwerks große Beutegreifer dokumentiert worden:

29.09.2023	Am Arnsberg auf die Schafherde von [REDACTED]	Ein Lamm wurde getötet
02.10.2023	NSG Lange Rhön (Gemarkung Oberelsbach), Schafherde von [REDACTED]	Ein Schaf getötet Ein Lamm schwer verletzt (eingeschläfert) Zwei Schafe verendeten aufgrund des Übergriffs an inneren Verletzungen Sechs Totgeburten innerhalb von 24 Stunden nach dem Übergriff
02.10.2023	NSG Lange Rhön (Gemarkung Oberelsbach), Schafherde von [REDACTED]	Eine Ziege getötet Ein Ziegenbock getötet Zwei Lämmer verletzt Drei Schafe verletzt Die Herde (über 100 Tiere) wurde zerstreut, noch immer werden 4 Tiere vermisst

(Anm.: ursprünglich im Antrag geschrieben wurde 02.09.2023 bei beiden Vorfällen – gemeint war aber der 02.10.2023)

Bei allen getöteten Tieren seien DNA-Proben genommen worden, welche im Auftrag des LfU untersucht werden.

■■■■■■■■■■ versicherte zudem durch Erklärung vom 11.10.2023, dass der Herdenschutzzaun, mit dem er das Gehege seiner Nutztiere gezäunt habe, zum Zeitpunkt des Übergriffs auf die Nutztiere am 07.10.2023 im Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ und „Eisgraben“

„- elektrifiziert war und über ausreichend Spannung verfügte (mind. 4000 Volt/3 Joule, Zauntrasse ausgemäht),

- mindestens 90 cm hoch und straff gespannt war, sowie als Elektrozaunnetz oder Festzaun mit mindestens 4 Litzen ausgeführt war,

- eine gute Erdung besaß (Anzahl Erdungstäbe an Weidezaungerät und Leitfähigkeit des Bodens angepasst, Erdungssystem getestet),

- einen guten Bodenabschluss aufwies (Gelände berücksichtigt bzw. gezielt Untergrabemöglichkeiten durch Bodenunebenheiten, an Wassergräben oder durch nicht-elektrifizierte Tore vermieden) und

- keine Einsprungmöglichkeit aufwies (zaunnahe Geländestrukturen oder sonstige Einsprungmöglichkeiten wie Holzstapel, Baumstümpfe oder Schuppen auszäunen).

die Anforderungen, die die LfL an eine elektrische Einzäunung bei Anwesenheit von großen Beutegreifern stellt (siehe <https://www.lfl.bayern.de/itz/herdenschutz/243881/index.php>), habe ich berücksichtigt.“

■■■■■■■■■■ versicherte durch Erklärung vom 09.10.2023, dass der Herdenschutzzaun, mit dem er das Gehege seiner Nutztiere gezäunt habe, zum Zeitpunkt des Übergriffs auf die Nutztiere am 07.10.2023 um 10:30 Uhr am Himmeldunkberg:

„- elektrifiziert war und über ausreichend Spannung verfügte (mind. 4000 Volt/3 Joule, Zauntrasse ausgemäht),

- mindestens 90 cm hoch und straff gespannt war, sowie als Elektrozaunnetz oder Festzaun mit mindestens 4 Litzen ausgeführt war,

- eine gute Erdung besaß (Anzahl Erdungstäbe an Weidezaungerät und Leitfähigkeit des Bodens angepasst, Erdungssystem getestet),

- einen guten Bodenabschluss aufwies (Gelände berücksichtigt bzw. gezielt Untergrabemöglichkeiten durch Bodenunebenheiten, an Wassergräben oder durch nicht-elektrifizierte Tore vermieden) und

die Anforderungen, die die LfL an eine elektrische Einzäunung bei Anwesenheit von großen Beutegreifern stellt (siehe <https://www.lfl.bayern.de/itz/herdenschutz/243881/index.php>), habe ich berücksichtigt.“

Ebenfalls wurde ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung des Landkreises Rhön-Grabfeld, vertreten durch den Landrat Herrn Habermann, vom 05.10.2023 zur letalen Entnahme eines schadenstiftenden Wolfes im Landkreis Rhön-Grabfeld im Bereich der Langen Rhön und am Arnsberg mit E-Mail vom selben Tag bei der Regierung von Unterfranken eingereicht. Der Vortrag des Landkreises Rhön-Grabfeld ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Vorträgen der Schäfer. Zusätzlich wurde er um den folgenden Vortrag ergänzt:

04.10.2023	Oberbach und Motten, Schafsherden	Fünf Schafe getötet
------------	--------------------------------------	---------------------

Auch erfolgte ein Antrag mit Datum vom 06.10.2023 des Marktes Oberelsbach, vertreten durch den ersten Bürgermeister, Herrn Björn Denner, der im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem Antrag des Landkreises Rhön-Grabfeld ist.

Des Weiteren hat das LfU eine Liste mit Nutztierrißen, beginnend ab dem 02.08.2023 aus der Umgebung Spessart und Rhön zur Verfügung gestellt:

Anlage zum LfU-Schreiben Aktenzeichen 5-8642.01-115520/2023,
Stand: Mittwoch, 12. Oktober 2023 08:00

Nutztierereignisse in Landkreisen Main-Spessart, Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld seit August 2023

<u>Ereignis</u>	<u>Landkreis</u>	<u>Festgestelltes Individuum</u>	<u>Herdenschutz: wolfsabweisender Grundschutz vorhanden und funktionsfähig?</u>
02.08.2023 2 tote Schafe in Habichsthal/ Frammersbach	MSP	GW3092f (HW02)	Nicht bewertbar
08.09.2023 5 tote und 2 vermisste Damhirsche in Zeitlofs	KG	GW3092f (HW02)	Nein
20.09.2023 1 totes Schaf in Völkersleier	KG	Wolf HW02, Individualisierung steht noch aus	Ja (am 21.09.2023 gutachterlich überprüft) Es kann keine Aussage zum Zustand des Zaunes zum Zeitpunkt der Erstdokumentation getroffen werden.
21.09.2023 7 tote und 3 vermisste Damhirsche in Mittelsinn	MSP	Wolf, HW02, Individualisierung steht noch aus	Nein
22.09.2023 1 tote Ziege in Emmerichsthal	MSP	GW3092f (HW02)	Nein
23.09.2023 1 totes Kalb in Motten	KG	Auswertung Genetik: Art nicht bestimmbar, Rückstellproben beauftragt	Nein
25.09.2023 1 totes Schaf in Aura i. Sinngrund	MSP	Wolf, HW02, Individualisierung steht noch aus	Nicht bewertbar
28.09.2023 1 totes Schaf in Geroda	KG	Wolf, HW02, Individualisierung steht noch aus	Ja (am 02.10.2023 gutachterlich überprüft) Es kann keine Aussage zum Zustand des Zaunes zum Zeitpunkt der Erstdokumentation getroffen werden.

<u>Ereignis</u>	<u>Landkreis</u>	<u>Festgestelltes Individuum</u>	<u>Herdenschutz: wolfsabweisender Grundschutz vorhanden und funktionsfähig?</u>
29.09.2023 1 tote Ziege in Oberweißbrunn	RHO (NES)	Wolf, HW02, Individualisierung steht noch aus	Nicht bewertbar
02.10.2023 2 tote Schafe in der Langen Rhön	RHÖ (NES)	Wolf, HW01/HW02 (2 Individuen), Individualisierung steht noch aus	Einschätzung durch uNB liegt hNB vor. Begutachtung im Auftrag LfU: möglicher Einschluß: Durchlass Betonrohr, ca. 40cm Durchmesser
02.10.2023 2 Ziegen, 1 Schaf in der Langen Rhön	RHO (NES)	Wolf, HW01/HW02 (2 Individuen), Individualisierung steht noch aus	Einschätzung durch uNB liegt hNB vor. Begutachtung im Auftrag LfU: möglicher Einschluß: Bodenvertiefung mit ca. 40cm Tiefe
04.10.2023 4 tote Schafe in Motten	KG	Wolf, HW01, Individualisierung steht noch aus	Nicht bewertbar
04.10.2023 1 totes Schaf in Oberbach	KG	Wolf, HW02, Individualisierung steht noch aus	Nicht bewertbar
07.10.2023 1 totes Lamm in Münster	MSP	Beteiligung von großem Beutegreifer wurde ausgeschlossen	-
07.10.2023 1 tote Ziege, 2 verletzte und 1 vermisstes Schaf in der Langen Rhön	RHÖ (NES)	Genetik beauftragt	Einschätzung durch uNB liegt hNB vor.
07.10.2023 1 tote und 1 verletzte Ziege in Oberweißbrunn	RHO (NES)	Genetik beauftragt	Einschätzung durch uNB liegt hNB vor.
08.10.2023 3 tote Schafe in Frankenheim	RHÖ (NES)	Genetik beauftragt	Einschätzung durch uNB liegt hNB vor.
10.10.2023 3 tote Schafe in Frankenheim	RHÖ (NES)	Genetik beauftragt	Einschätzung durch uNB liegt hNB vor.

Weitere Angriffe sind aufgrund der Häufung der Nutztierrisse im zeitlichen Zusammenhang, die sich auf zwei angrenzende Landkreise erstrecken (Main-Spessart, Bad Kissingen), sehr wahrscheinlich.

In der fachlichen Einschätzung des LfU vom 10.10.2023 wird ausgeführt, dass es als sehr wahrscheinlich anzusehen ist, dass die beiden Übergriffe auf die Nutztiere vom 02.10.2023 durch einen Wolf erfolgten. In der Nachricht vom 11.10.2023 bestätigt das LfU auf Basis der mittlerweile verfügbaren genetischen Teilergebnisse (Art und Haplotyp) die Art Wolf als Verursacher und führt aus, dass die Risse Ergebnisse der Ereignisse vom 02.10.2023 nahelegen, dass in der Langen Rhön ein Wolfspaar zusammengekommen sei, das gemeinsam unterwegs ist und gemeinsam Nutztiere reiße. Das Ergebnis der genetischen Individualisierung der Wölfe steht noch aus, wird aber in Bälde erwartet.

Das LfU führte weiter aus, dass bei den Übergriffen vom 07.10.2023 im Landkreis NES (Lange Rhön, Oberweißbrunn) bei der Ermittlung des Sachverhalts der jeweilige Herdenschutzzaun zum Zeitpunkt der Rissbegutachtung ganz bzw. teilweise abgebaut war. Eine Erklärung vom jeweiligen Weidetierhalter, dass zum Zeitpunkt des Übergriffs ein Herdenschutzzaun, der den Anforderungen an einen Grundschutz gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf entspricht, installiert war, liegt vor. Bei einer Nachuntersuchung durch die uNB Rhön-Grabfeld am 10.10.2023 wurden zudem deutliche Spuren eines ehemaligen Zauns (Grenze des abgeweideten, kurzrasigen Bereichs zur Umgebung) bestätigt. Die Aussagen der Weidetierhalter sind daher, in Verbindung mit den Ergebnissen der Inaugenscheinnahme vor Ort, als glaubhaft einzustufen. Damit ist davon auszugehen, dass bei den Übergriffen am 07.10.2023 ein intakter Herdenschutzzaun überwunden wurde.

Aufgrund des zeitlich-räumlichen Zusammenhangs kann von denselben Individuen als Verursacher ausgegangen werden wie bei den Übergriffen vom 02.10.2023.

Zusammenfassend ist von Folgendem auszugehen: Die beiden verursachenden Tiere sind auf Nutztiere (Ziegen, Schafe) als Beute konditioniert. Herdenschutzzäune stellen für die Tiere keine Barriere dar. Sie sind imstande, einen Herdenschutzzaun zu überwinden, so dass mit weiteren Übergriffen auf Nutztiere zu rechnen ist. Dies zeigen auch weitere Übergriffe am 08.10.2023 sowie am 10.10.2023 in Frankenheim, die sich derzeit in Untersuchung befinden.

Über die Zäunung hinausgehende, weitere Möglichkeiten des Herdenschutzes sind gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf der Einsatz von mindestens zwei Herdenschutzhunden pro Teilherde sowie die Behirtung tagsüber mit nächtlicher, wolfsicherer Unterbringung in einem Nachtpferch oder Stall. Der Landkreis Rhön-Grabfeld hat in Bezug auf den Einsatz von Herdenschutzhunden in seinem Antrag vom 05.10.2023 ausgeführt: Ebenso wenig kommt in den betroffenen Bereichen der Einsatz von Herdenschutzhunden in Betracht, da diese Form des Herdenschutzes auf Grund des hohen Grades

an Freizeitnutzung in der Hochrhön durch Wanderer und Fahrradfahrer stets mit der Gefahr von Bissvorfällen verbunden ist. Dies führt zu einem unkalkulierbaren Haftungsrisiko für die Weidetierhalter. Unabhängig davon haben die Betriebe bislang keine Herdenschutz Hunde in ihren Herden funktional integriert. Typischerweise ist jedoch ein längerer Zeitraum von mehreren Monaten erforderlich, bis Herdenschutz Hunde funktional in eine Herde integriert sind und somit wirksam als Herdenschutz eingesetzt werden können. Auf lange Sicht kann dies eine wirksame Methode für die betroffenen Betriebe darstellen, wirkt der aktuell akut bestehenden Gefährdung der Nutztiere jedoch nicht entgegen und stellt damit keine zumutbare Alternative dar.

Eine Behirtung tagsüber muss zwingend in Kombination mit einer nächtlichen, wolfsabweisenden Unterbringung der Nutztiere erfolgen. Ein aus einem Herdenschutzzaun bestehender Nachtpferch bietet jedoch im vorliegenden Fall keinen Schutz, da die verursachenden Tiere gelernt haben, solche Zäune zu überwinden. Ställe stehen für die nächtliche Unterbringung in dem betreffenden Gebiet nicht zur Verfügung. Insgesamt entfallen somit weitere wirksame Methoden des Herdenschutzes.

In Anwendung der Kriterien des Bayerischen Aktionsplans Wolf, Tabelle 13, S. 43 ist der Fall „Wolf tötet oder verletzt sachgemäß geschützte Nutztiere, indem er Herdenschutzmaßnahmen überwindet“ gegeben und es kommt bei Fehlen weiterer Möglichkeiten des Herdenschutzes sowie Wiederholungsgefahr eine Entnahme in Betracht. Die Wiederholungsgefahr ist oben beschrieben und durch Ereignisse belegt, weitere Möglichkeiten des Herdenschutzes bestehen nicht. Zur Verhinderung von weiteren Nutztierrißen ist die Entnahme der schadensverursachenden Wölfe erforderlich, der aufgrund des gehäuften Rissaufkommens im räumlichen Geltungsbereich der Genehmigung über den räumlich-zeitlichen Zusammenhang bestimmt werden kann.

§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG legt fest, dass sich der Erhaltungszustand einer Art durch Entnahmen nicht verschlechtern darf. Auch aus § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ergibt sich nichts Anderes (vgl. EuGH, Urteil v. 14.06.2007, Rs. C-342/05). Bei Arten in ungünstigem Erhaltungszustand ist für die Entnahme Voraussetzung, dass dadurch weder der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art weiter verschlechtert, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art behindert wird (vgl. BVerwG, Beschluss v. 17.04.2010, Az. 9 B 5.10 sowie EuGH, Urteil v. 10.10.2019, Rs. C-673-17). Die Entnahme muss letztlich also artenschutzrechtlich neutral sein. Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland mit einem jährlichen Zuwachs an Wölfen von bis zu 30 % kann davon ausgegangen werden, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung

eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen“, S. 30). Auch die Entnahme von zwei Exemplaren bewirkt hier keine Verschlechterung des Erhaltungszustands und verhindert auch nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art. Im räumlichen Umgriff der Genehmigung liegt auf lokaler Ebene eine für die Art Wolf günstige Populationsdynamik vor. So ist beispielsweise eine erfolgreiche Reproduktion des Wolfsbestands im Bereich des nahe gelegenen Truppenübungsplatzes Wildflecken für die Jahre 2022 und 2023 belegt. Relevante kumulative Effekte durch andere Maßnahmen liegen nicht vor.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wird vom LfU auf die Einberufung der Expertenkommission verzichtet (vgl. Bayerischer Aktionsplan Wolf).“

Zudem hat es mit E-Mail vom 10.10.2023 mitgeteilt, dass anlässlich eines Telefonates mit einem der Antragsteller, [REDACTED], dieser mitteilte, dass einer seiner Mitarbeiter in der Nacht vom 02. auf den 03.10.2023 am Wüstensachsenweg im Scheinwerferlicht seines Autos zwei Wölfe gleichzeitig beobachtet habe.

Ebenfalls wurde mit dieser E-Mail ein Foto vom 03.10.2023 um 04:43 Uhr aus einer Fotofalle, die sich nach den gemachten Angaben in der Nähe des Sichtungsortes auf hessischer Seite befindet – welches einem Mitarbeiter an der unteren Naturschutzbehörde zugeleitet wurde – zugeleitet. Auf dem Foto lassen sich zwei Tiere erkennen, bei denen es sich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit um Wölfe handelt.

Zudem hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 11.10.2023 das Einvernehmen in Bezug auf die folgenden in ihrer Zuständigkeit liegenden Schutzgebiete erteilt:

- „ND Eisgraben, Hausen Rhön-Grabfeld“
- „ND Steinernes Haus, Säulenbasaltwand Oberelsbach, Rhön-Grabfeld“
- „LB Quellmoor, Bischofsheim an der Rhön Rhön-Grabfeld“
- „ND Schwarzbachgrund, Bischofsheim/Rhön Rhön-Grabfeld“
- LSG "Bayerische Rhön"

II.

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG sowie für die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV sachlich zuständig gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 2, Art. 44 Abs. 2 S. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG). Der Anwendungsbereich der Bayerischen Wolfsverordnung i. V. m. der Ausführungsverordnung der Bayerischen Wolfsverordnung und damit die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden ist nicht eröffnet.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde ist darüber hinaus für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ (NSG-VO „Lange Rhön“) gemäß Art. 56 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 6 Abs. 2 NSG-VO „Lange Rhön“ sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung

2.1. Verbotstatbestände

2.1.1. In Bezug auf den Wolf

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Wolf (*Canis lupus*) ist eine besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und zusätzlich streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. V. m. Anhang A der Verordnung (EG) 338/97 in der aktuell gültigen Fassung. Wolfshybride der vier vorhergehenden Generationen unterliegen dem gleichen Schutzstatus wie Wölfe (Verordnung (EG) Nr. 338/97, Erläuterung der Anhänge). Die Legalausnahme des § 45a Abs. 3 Hs. 2 BNatSchG greift hier nicht. Für die Entnahme der schadenstiftenden Wölfe ist daher eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Gemäß den dem LfU vorliegenden ersten genetischen Ergebnissen des Senckenberg-Instituts handelt es sich bei dem Rissereignis am 29.09.2023 bei Oberweißbrunn (Lkr. NES) um einen Wolf (*Canis lupus*). Die Ergebnisse vom 11.10.2023 zeigen zudem, dass bei den beiden Rissen vom 02.10.2023 zwei Wolfsindividuen beteiligt waren. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Befunde nicht bestätigen, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen äußerst gering. Ein davon abweichendes Ergebnis könnte sich nur dann ergeben, wenn die weitergehende Untersuchung zeigen würde, dass Wolfshunde z. T. mit einem ungewöhnlichen Haplotyp bei diesen Rissen beteiligt waren. Die Wahrscheinlichkeit dafür wird als äußerst gering eingeschätzt. Das LfU sieht es demnach als sehr wahrscheinlich an, dass die genannten Übergriffe auf die Nutztiere durch Wölfe erfolgten. Darüber hinaus liegen dem LfU und der Regierung von Unterfranken eine Fotofallenaufnahme vom 03.10.2023 aus dem unmittelbar angrenzenden Bereich des Bundeslands Hessen vor (Abstand zur Entnahmekulisse ca. 1 Kilometer), das derzeit noch als „unbestätigter Hinweis“ auf einen Wolf bewertet wird. Zu sehen sind 2 Caniden. Die Art Wolf ist auf Basis der Experteneinschätzung dabei jedoch als wahrscheinlich anzunehmen. Dies deckt sich darüber hinaus auch mit der Aussage des Mitarbeiters eines Antragstellers, der in der Nacht vom 02. auf den 03.10.2023 am Wüstensachsenweg im Scheinwerferlicht seines Autos zwei Wölfe gleichzeitig beobachtet habe. Die Regierung von Unterfranken schließt sich dieser fachlichen Einschätzung an.

2.1.2. In Bezug auf andere geschützte Arten

Verbotstatbestände in Bezug auf andere besonders geschützte Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden bei sachgerechter Durchführung der Maßnahmen und Einhaltung der Maßgaben nicht verwirklicht. Eine Tötung von Tieren anderer besonders geschützter Arten ist in diesem Fall genauso wie die Zerstörung von deren Lebensstätten auszuschließen.

Auch eine Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten mit nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population ist nicht zu erwarten. Dies gilt explizit auch für die im Gebiet vorkommenden Birkhühner und Wiesenbrüter. Der Schutz dieser Arten ist bislang mit Blick auf die Auswirkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung auch durch die vor Ort tätige Gebietsbetreuung sichergestellt. Eine darüberhinausgehende relevante Störung durch die Entnahme der beiden Wölfe ist nicht anzunehmen. Die Gebietsbetreuung wird von der Regierung von Unterfranken unabhängig davon vorab über einen analogen Umgang in geeigneter Weise instruiert.

2.2. Voraussetzungen der Ausnahme

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann die Regierung von Unterfranken als zuständige höhere Naturschutzbehörde im hier vorliegenden Einzelfall gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Satz 2 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilen, da dies zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich ist, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population des Wolfes nicht verschlechtert.

2.2.1. Rechtlicher Rahmen

Als Ausnahmevorschrift zu dem strengen Schutzregime, zu dessen Umsetzung die Mitgliedstaaten nach Art. 12 der FFH-Richtlinie verpflichtet sind, ist die Vorschrift bei Arten des Anhangs IV restriktiv auszulegen. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trifft für jede Abweichung die Stelle, die über sie entscheidet, und die Entscheidung ist mit einer genauen und angemessenen Begründung zu versehen (*EuGH C-342/05 RN 25 sowie C-674/17 RN 30*).

Eine Ausnahme kann nur eine konkrete und punktuelle Anwendung sein, mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird. Die für eine Ausnahme geltend gemachten Ziele müssen daher in der Entscheidung über die Ausnahme klar, genau und fundiert festgelegt sein (*EuGH C-674/17 RN 41*).

2.2.2. Fachlicher Rahmen

2.2.2.1. Bayerischer Aktionsplan Wolf (Stand: März 2019)

Der Bayerische Aktionsplan Wolf regelt als Managementplan der Stufe 3 des Landesamts für Umwelt die Strukturen des Wolfsmanagements in Bayern und enthält allgemeine fachliche und rechtliche Hinweise und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit wandernden, standorttreuen sowie reproduzierenden Wölfen in Bayern. Die fachliche Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Entnahme oder Tötung eines Wolfes erfüllt sind, nimmt danach eine Expertenkommission – in Eilfällen auch das LfU allein – auf der Grundlage der im Aktionsplan dargestellten Kriterien und Vorgaben vor. Die Beurteilung stellt grundsätzlich die fachliche Grundlage für die von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilende Ausnahmegenehmigung dar (S 16/17). Kommt eine Entnahme in Betracht, so entscheidet die zuständige Behörde unter Einbeziehung der Beurteilung der Expertenkommission bzw. des LfU (S. 44).

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde vom LfU von der Einberufung der Expertenkommission abgesehen, da die Rissereignisse bisher in sehr kurzen Zeitabständen im räumlichen Zusammenhang erfolgten und ein schnelles Handeln notwendig machen.

2.2.2.2. Praxisleitfaden Wolf der UMK (Stand: Oktober 2021)

Der im Auftrag der UMK erarbeitete Praxisleitfaden soll den Vollzugsbehörden Hilfestellung geben bei der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen insbesondere in Bezug auf die Entnahme aufgrund von Nutztierrißen. Er gibt den aktuellen Stand des Wissens wieder, ist nicht abschließend und hat lediglich empfehlenden Charakter (S. 6/7).

2.2.3. Vorliegen eines Ausnahmegrundes nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG

Die Prüfung der Regierung von Unterfranken hat ergeben, dass der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu bejahen ist.

Danach kann eine Ausnahme erteilt werden u. a. zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden. Der Eintritt eines solchen Schadens muss nicht abgewartet werden (*EuGH C-342/05 RN 40*); ausreichend ist die Prognose, dass bei ungehindertem Geschehensablauf in naher Zukunft ein solcher Schaden eintreten wird (OVG Lüneburg 26.06.2020 RN 31). Eine solche Prognose kann sich bei Nutztierrißen insbesondere darauf stützen, dass die bisherigen Vorfälle, die mit – in diesem Fall zumindest mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit – dem betreffenden Individuum zugeordnet werden können, den Rückschluss auf ein gefestigtes Jagdverhalten nahelegen (OVG Lüneburg 24.11.2020 RN 17). Hierbei bedarf es deutlicher Anhaltspunkte für konkrete Gefährdungen. Neben möglichen zukünftigen Schadenereignissen sind auch bereits erfolgte Rissereignisse bzw. Schäden in die Gefahrenprognose mit einzubeziehen. Je ernster der Schaden ist, den es abzuwenden gilt, desto geringere Anforderungen sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit zu stellen. Die Schadensprognose hat nicht schematisch zu erfolgen und hängt nicht pauschal von einer bestimmten Mindestzahl von Rissvorfällen innerhalb eines Jahres ab. Es kommt vielmehr auf eine einzelfallbezogene Würdigung der konkreten Umstände an (VG Düsseldorf 28 K 4055/20 vom 06.05.2021 RN 45 ff).

Seit dem 02.10.2023 gibt es ein gehäuftes Rissgeschehen im Anwendungsbereich der Ausnahme-genehmigung (s. Tabelle auf S. 8 f des Bescheides). Auf die Ausführungen in den Stellungnahmen des LfU wird verwiesen. Aufgrund des zeitlich-räumlichen Zusammenhangs kann von denselben Individuen als Verursacher ausgegangen werden. Wie das LfU ausführt, sind die verursachende Tiere

auf Nutztiere (Ziegen, Schafe) als Beute konditioniert. Herdenschutzzäune stellen für die Tiere keine Barriere dar. Sie sind imstande, einen Herdenschutzzaun zu überwinden, so dass mit weiteren Übergriffen auf Nutztiere zu rechnen ist. Dies zeigen auch weitere Übergriffe am 08.10.2023 sowie am 10.10.2023 in Frankenheim, die sich derzeit in Untersuchung befinden.

Allein durch die Übergriffe auf die Herden der Antragsteller gab es insgesamt 7 tote Nutztiere, die entweder direkt durch den Übergriff oder an den Folgen des Übergriffs verendeten. Hinzu kamen 6 Totgeburten innerhalb von 24 Stunden nach dem Übergriff. Daneben gibt es außerdem noch 5 verletzte sowie 4 vermisste Tiere. In Summe kamen in den Herden der Antragsteller 18 Tiere zu Schaden bzw. sind verendet, was innerhalb von vier Tagen eine relativ hohe Anzahl ist und eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage der betroffenen Schäferbetriebe darstellt. Die Umstände des vorliegenden Falles rechtfertigen daher die Prognose, dass die schadenstiftenden Wölfe bei ungehinderter Geschehensfortgang jeweils in naher Zukunft eine größere Zahl von Schafen aus den Herden der Antragsteller reißen und ihnen somit einen (weiteren) erheblichen Eigentumsschaden zufügen werden, da die Nutztierrisse ein gefestigtes Beuteverhalten darstellen. Der Antragsteller ■■■■■ versichert zudem mit Erklärung vom 11.10.2023, dass er ausreichende Vorkehrungen zum Schutz seiner Schafherden getroffen hat (elektrifiziert, mindestens 90 cm Höhe, gute Erdung, guter Bodenabschluss, keine Einsprungmöglichkeit). Dies rechtfertigt die Annahme, dass bei diesen Tieren das Überwinden derartiger Schutzzäune zum erlernten und gefestigten Jagdverhalten gehört.

Eine Entnahme der schadenstiftenden Wölfe bzw. Wolfshybride ist damit geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet, in dem sich die Wölfe auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung des Aktionsradius und der naturräumlichen Gegebenheiten mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig nach den Rissen aufhalten. Die Einbeziehung der Schutzgebiete ist zur Erreichung des Zwecks von zentraler Bedeutung, weil gerade dort aufgrund der umfassenden Weidetierhaltung eine Begegnung möglich ist. Im Bayerischen Aktionsplan Wolf sind bisher keine besonderen Strukturen für die praktische Durchführung einer Entnahme vorgesehen. Der in der Genehmigung unter Ziff. 3 bestimmte Personenkreis bietet unter den gegenwärtigen Umständen die besten Voraussetzungen für eine zügige und sachgerechte Entnahme; insbesondere ist eine gute Ortskundigkeit gewährleistet. Den Vorgaben des § 45a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ist Rechnung getragen.

Die letale Entnahme der beiden schadenstiftenden Wölfe ist geeignet, zukünftige ernste landwirtschaftliche Schäden, die von diesen Individuen ausgehen, sicher abzuwenden. Durch das festgesetzte Verfahren soll bestmöglich gewährleistet werden, dass tatsächlich das schadenstiftende Wolfspaar entnommen wird, von dem die Gefährdung ausgeht.

Des Weiteren sind auch die Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BNatSchG gegeben. Die Kulturlandschaft im räumlichen Anwendungsbereich der Genehmigung ist gekennzeichnet und geprägt durch die Weidetierhaltung. Die Weidetierhaltung ist insbesondere in den beiden betroffenen Naturschutzgebieten elementar zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der sie kennzeichnenden geschützten Arten. Eine ausbleibende Beweidung in dem betroffenen Gebiet würde zum Verlust von geschützten Lebensraumtypen und geschützten Arten führen. Die bisherige Beweidung im Bereich des Naturschutzgebiets Lange Rhön sowie gewisser umliegenden Schutzgebiete ist auch erforderlich zum Erhalt, der Pflege und Förderung naturschutzfachlich und -rechtlich bedeutender Schutzgüter. Beispielsweise sind die in den betroffenen NATURA 2000-Gebieten vorkommenden Schutzgüter Borstgrasrasen, Birkhuhn und Neuntöter auf eine gewisse Form der Beweidung angewiesen. Zudem ist die durch ein räumliches und zeitliches Mosaik von Mahd- und Weideflächen geprägte Landschaft im Bereich Lange Rhön für dieses Naturschutzgebiet charakteristisch und gemäß dem festgelegten Schutzzweck zu erhalten.

Aufgrund der Häufung der Risse und der damit verbundenen ernststen Schadensprognose im räumlichen Geltungsbereich der Genehmigung muss damit gerechnet werden, dass die Weidetierhaltung in absehbarer Zeit den Weidetierhaltern kein Auskommen mehr ermöglicht und aufgegeben wird. Entsprechende Ankündigungen wurden bereits getätigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Genehmigung ist eng umgrenzt auf das konkret betroffene Beweidungsgebiet, in welchem die Aufrechterhaltung der Beweidung wegen Wolfsanwesenheit in konkreter Gefahr ist.

2.2.4. Zur Ausführung berechnigte Personen

Zur Entnahme berechnigt sind neben den Antragstellern, sofern und soweit sie Jagdausübungsberechnigte sind, ausschließlich der Regierung von Unterfranken vom Landratsamt Rhön-Grabfeld in seiner staatlichen Funktion als untere Jagdbehörde gemeldete und von der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde bestatigte Personen, die der Regierung von Unterfranken ihr Einverständnis hierzu mitgeteilt haben, § 45a Abs. 4 Satz 1 BNatSchG.

2.2.5. Zumutbare Alternativen

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zumutbare Alternativen, die in gleicher Weise wie die Ausnahme von dem Tötungsverbot geeignet sind, den drohenden ernststen Schaden abzuwenden, bestehen nicht. Es besteht insoweit kein Ermessen; die Zulassung einer Ausnahme ist ausgeschlossen, wenn eine zumutbare Alternative besteht, die den Belangen des Artenschutzes besser Rechnung trägt. Nach der Rechtsprechung des EuGHs obliegt es den zuständigen Behörden, im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmen nachzuweisen, dass es insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der Habitatrichtlinie niedergelegten Verbote zu erreichen (*EuGH C-674/17 RN 51*). Die Prüfung muss sich zunächst darauf beziehen, ob es eine zumutbare Alternative zu der Entnahme der schadenstiftenden Wölfe gibt. Außerdem muss die Entnahme im Rahmen des Zumutbaren so durchgeführt werden, dass die Ziele des Artenschutzes nicht stärker beeinträchtigt werden als unbedingt erforderlich; insbesondere müssen alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden, dass nur die schadenstiftenden Wölfe entnommen werden. Zumutbare Alternativen, die in gleicher Weise wie eine Ausnahme vom Tötungsverbot geeignet sind, ernste landwirtschaftliche Schäden abzuwenden, gibt es nicht.

Eine Alternativlösung setzt voraus, dass die mit der Ausnahme verfolgten Ziele – ggf. auch mit Abstrichen – erreicht werden. Es müssen daher nur solche Alternativen geprüft werden, die gewährleisten, dass ein ernster landwirtschaftlicher Schaden nicht eintritt. Zumutbar sind Alternativen grundsätzlich dann, wenn deren Vorteil für die Belange des Artenschutzes nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen für andere Belange stehen.

2.2.5.1. Vergrämung/Monitoring

Übergriffe auf Nutztiere lassen sich in der Regel nicht durch Vergrämung verhindern. Ort und Zeitpunkt des Risses sind nicht im für diese Zwecke erforderlichen Maß vorhersehbar. Vergrämungsmaßnahmen in der freien Natur sind daher in der Regel nicht planmäßig durchführbar, sondern können sich allenfalls bei einem zufälligen Aufeinandertreffen von Wolf und geeignet ausgerüsteten Personen ergeben. Auf diese Art ist ein nachhaltiger Vergrämungseffekt im Sinne einer aversiven Konditionierung jedoch nicht erreichbar.

Durch eine Besenderung könnte zwar erreicht werden, dass Annäherungen an Nutztiere im Vorfeld erkannt werden, für eine erfolgreiche Vergrämung mit dem Ziel einer Verhaltensänderung der Wölfe müsste aber über einen längeren Zeitraum sichergestellt sein, dass die Vergrämung zuverlässig bei

jeder Annäherung erfolgt. Aufgrund der großen Aktionsradien von Wölfen steht der hiermit verbundene Aufwand jedoch außer Verhältnis zu der Vermeidung einer Entnahme eines Einzeltieres. Dies gilt in gleicher Weise für ein intensiviertes Wolfsmonitoring kombiniert mit einem Einsatz von ausgebildeten Spürhundeteams, die zudem auch vor Ort nicht kurzfristig verfügbar sind. Zudem müssten beide schadenstiftenden Tiere vorab zur Besenderung gefangen werden, was nur mit großem Aufwand möglich wäre und die Erfolgsaussichten nicht absehbar sind.

Insgesamt scheidet die Vergrämung daher als durchzuführende zumutbare Alternative aus.

2.2.5.2. Fang und Gehegeunterbringung bzw. Umsiedlung

Ein Lebendfang mit anschließender Gehegeunterbringung hätte aus Sicht des Artenschutzes die gleichen Auswirkungen wie eine letale Entnahme, wäre jedoch nicht tierschutzgerecht, da bei wildlebenden Wölfen eine dauerhafte Gehegeunterbringung zu anhaltenden erheblichen Leiden führt (Praxisleitfaden S. 24).

Ein Lebendfang mit anschließender Freilassung ist ebenfalls keine zumutbare Alternative. Selbst wenn die Aussetzung an einem Ort mit ausreichender Entfernung zu Nutztieren erfolgt, kann aufgrund der hohen Mobilität von Wölfen nicht prognostiziert werden, ob die Tiere dortbleiben oder sich wieder in die Nähe von Nutztieren begeben.

2.2.5.3. Herdenschutzmaßnahmen

Anerkannte Herdenschutzmaßnahmen sind vorrangig zu ergreifen, bevor eine Entnahme in Betracht kommt. Die Stellungnahme des LfU belegt, dass ein elektrifizierter Herdenschutzzaun im Sinne des im Bayerischen Aktionsplan Wolf definierten Grundschutzes im vorliegenden Fall seine Wirkung nicht oder nicht in ausreichendem Maß entfaltet, da die schadenstiftenden Wölfe gelernt haben, diesen zu überwinden. Im angrenzenden Landkreis Bad Kissingen (20.09.2023, 28.09.2023) liegen zudem weitere belegte Fälle vor, in denen ein Wolf mit dem genetischen Haplotyp HW02 einen Herdenschutzzaun überwunden hat, da Nutztiere innerhalb des Zauns gerissen wurden. Da dieser Haplotyp nicht häufig vorkommt, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es sich hierbei um einen der Wölfe handelt, auf welchen die Risse im Oktober 2023 zurückzuführen sind.

Über die Zäunung hinausgehende, weitere Möglichkeiten des Herdenschutzes sind hierbei gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf der Einsatz von mindestens zwei Herdenschutzhunden pro Teilherde sowie die Behirtung tagsüber mit nächtlicher, wolfssicherer Unterbringung in einem Nachtpferch oder Stall.

Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist für Betriebe, die bislang keine Herdenschutzhunde in ihren Herden funktional integriert haben, keine kurzfristig wirksame Alternative. Nach den vorliegenden Informationen sind bei den Antragstellern aktuell keine Herdenschutzhunde im Einsatz. Gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf (Punkt 8.4.2; S. 31) kann der Grundschutz grundsätzlich auch mit anderen Methoden erreicht werden, insbesondere einer sachgerechten elektrifizierten Einzäunung. Typischerweise ist ein längerer Zeitraum von mehreren Monaten erforderlich, bis Herdenschutzhunde funktional in eine Herde integriert sind und somit wirksam als Herdenschutz eingesetzt werden können. Auf lange Sicht kann dies eine wirksame Methode für die betroffenen Betriebe darstellen, wirkt der aktuell akut bestehenden Gefährdung der Nutztiere jedoch nicht entgegen und stellt damit keine zumutbare Alternative dar.

Weiter wird in Bezug auf den Einsatz von Herdenschutzhunden auf die Ausführungen in der Begründung zur BayWolfV verwiesen.

Eine Behirtung tagsüber muss zwingend in Kombination mit einer nächtlichen, wolfsabweisenden Unterbringung der Nutztiere erfolgen. Ein aus einem Herdenschutzzaun bestehender Nachtpferch bietet jedoch keinen Schutz, da die schadensverursachenden Tiere gelernt haben, Zäune zu überwinden. Ställe stehen für die nächtliche Unterbringung in dem betreffenden Gebiet nicht bzw. nicht in wirksam und regelmäßig zumutbar nutzbarer Weise zur Verfügung.

Das LfU führte aus, dass in Anwendung der Kriterien des Bayerischen Aktionsplans Wolf, Tabelle 13, S. 43 der Fall „Wolf tötet oder verletzt sachgemäß geschützte Nutztiere, indem er Herdenschutzmaßnahmen überwindet“ gegeben ist und weiterer Möglichkeiten des Herdenschutzes fehlen.

Insgesamt entfallen somit weitere wirksame Methoden des Herdenschutzes.

2.2.6. Verzicht auf Individualisierung der Wölfe vor Entnahme

Wenn die Voraussetzungen für die Entnahme eines einzelnen Wolfes – in diesem Fall zwei Wölfe – vorliegen, müssen grundsätzlich alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden, damit genau dieses Individuum entnommen wird (Bayerischer Aktionsplan Wolf S. 45). Eine phänotypische Individualisierung ist generell schwierig, da sich Wölfe, männlich wie weiblich, nur sehr selten sichtbar voneinander unterscheiden, und setzt jedenfalls entsprechende Bildaufnahmen voraus, die einem Individuum sicher zugeordnet werden kann.

Im vorliegenden Fall liegen noch keine Nachweise vor, die eine genetische Individualisierung der schadenstiftenden Wölfe ermöglichen. Zudem liegen der Regierung von Unterfranken keine Erkenntnisse auf geeignete phänotypische Erkennungsmerkmale der schadenstiftenden Wolfsindividuen vor. Die Ergebnisse weiterer genetischer Untersuchungen werden fortlaufend einbezogen. Das Zuwarten

bis zur Auswertung der weiteren Genetik ist aufgrund der engen zeitlichen und räumlichen Rissabstände und der darauf begründeten Gefahrenprognose, dass in Kürze weitere ernste landwirtschaftliche Schäden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im betreffenden Gebiet eintreten, nicht verhältnismäßig. Mit der im Bescheid erfolgten Individualisierung der schadenstiftenden Wölfe über die Festlegung eines räumlich-zeitlichen Zusammenhangs mit den eingetretenen Rissereignissen kann demgegenüber ein schnelles Vorgehen vor Ort gewährleistet werden. Damit wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, die betreffenden schadenstiftenden Wölfe bzw. Wolfshybride anzutreffen. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Ausnahme ist so gewählt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die schadenstiftenden Wölfe bzw. Wolfshybride entnommen werden. Im Übrigen würde dem Ausführenden bei der Entnahme eine genetische Individualisierung auch nicht weiterhelfen, da dieser vor dem Abschuss keine genetische Überprüfung durchführen kann.

2.2.7. Beschränkung des Abschusses auf die unmittelbare Umgebung der bisherigen Risse

Mit der Festlegung des räumlichen Zusammenhangs in den betreffenden Gebieten mit einer Entnahmemöglichkeit im Radius von 1.000 m um die Nutztierherden sowie eines zeitlichen Zusammenhangs von wenigen Tagen bis zu maximal 30 Tage wird gewährleistet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die betreffenden schadenstiftenden Wölfe bzw. Wolfshybride, die für die Nutztierrisse vom 02.10.23 und 07.10.23 verantwortlich sind, entnommen werden. Die beiden schadenstiftenden Wölfe sind nach aktueller Bewertung der Faktenlage seit Anfang Oktober vornehmlich in diesem Gebiet gemeinsam aktiv. Eine Ausweitung des Gebiets vor allem in südwestliche Richtung birgt die Gefahr, dass Wölfe des auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken ansässigen Rudels zu Schaden kommen.

2.2.8. Erhaltungszustand der betroffenen Populationen

Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen des Wolfes durch die genehmigten Maßnahmen nicht verschlechtert und eine zukünftige Verbesserung nicht behindert wird, § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie setzt eine Ausnahme bei Arten des Anhangs IV voraus, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

In § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG wird zur Definition des günstigen Erhaltungszustandes auf Art. 1 Buchst. i der FHH-Richtlinie verwiesen. Danach ist der Erhaltungszustand einer Art die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet [dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten] auswirken können.

Dieser wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Das natürliche Verbreitungsgebiet entspricht bei Tierarten, die – wie der Wolf – große Lebensräume beanspruchen, dem geografischen Raum, in dem sich die betreffende Tierart im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens aufhält bzw. ausbreitet, einschließlich sämtliche Gebiete jedweder Natur, die diese Art durchquert. (*EuGH C-88/19 vom 11.06.2020 RN 38, 41*).

Die Zulassung einer Ausnahme setzt voraus, dass der Erhaltungszustand der betreffenden Art sowie die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand bezogen auf das lokale Gebiet und auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend beurteilt worden sind (*EuGH C 674/17, RN 61*).

Wenn der Erhaltungszustand der Populationen einer Art als ungünstig anzusehen ist, ist die Zulassung einer Ausnahme unter außergewöhnlichen Umständen weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können. Voraussetzung ist, dass sich die Entnahme auf das Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht negativ auswirkt und daher

für die betreffende Art neutral ist (*EuGH C-342/05 RN 29*). Bei der Beurteilung ist das Vorsorgeprinzip zu berücksichtigen (*EuGH C-674/17 RN 69*). Der Bayerische Aktionsplan Wolf (S. 15) und der Praxisleitfaden (S. 30) gehen übereinstimmend davon aus, dass angesichts der Populationsdynamik in Deutschland die Entnahme von Einzeltieren in der Regel nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes verhindert. Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland mit einem jährlichen Zuwachs an Wölfen von bis zu 30 % kann davon ausgegangen werden, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. „Praxisleitfaden“, S. 30).

Für den vorliegenden Fall, der eine Entnahme von bis zu 2 Wölfen umfasst, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands oder eine Behinderung der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Relevante kumulative Effekte durch andere Maßnahmen liegen nicht vor.

Auch auf lokaler Ebene liegt eine für die Art günstige Populationsdynamik vor. So ist beispielsweise eine erfolgreiche Reproduktion des Wolfsbestands im Bereich des nahe gelegenen Truppenübungsplatzes Wildflecken für die Jahre 2022 und 2023 belegt.

3. Befreiung

3.1. Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen mehrere Naturschutzgebiete. Betroffen sind das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“, „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“ sowie „Feuchtbereiche am Steizbrunn-Graben“. In allen Gebieten besteht ein Wegegebot sowie das Verbot außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren. Zudem ist die Tötung von wildlebenden Tieren verboten. Zuständig für eine Befreiung von den Verboten im Einzelfall gemäß § 6 der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde (Art. 56 Satz 1 BayNatSchG). Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden. Die Entnahme der beiden Wölfe ist aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig (s.o.). Das öffentliche Interesse überwiegt vorliegend auch die Belange des Naturschutzes. Die Überprüfung anhand des jeweiligen Schutzzweckes hat ergeben, dass die Entnahme von zwei Einzeltieren den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Kurzfristige Störungen anderer Tierarten sind möglich; die

Störwirkung einer zielgerichteten Entnahme von zwei Einzeltieren liegt aber deutlich unter den Auswirkungen der Jagd, die in den betroffenen Naturschutzgebieten grundsätzlich zulässig ist und regelmäßig ausgeübt wird.

Eine nachhaltige Störung der ökologischen Gesamtsituation im betroffenen Naturschutzgebiet durch die Entnahme der schadenstiftenden Wölfe ist bei Beachtung der festgelegten Bestimmungen des Bescheids nicht zu befürchten.

3.2. Natura 2000-Gebiete

Der Wolf ist weder Erhaltungsziel eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Anlage 1a der Bayerischen Natura 2000-Verordnung noch charakteristische Art eines Lebensraumtyps, der als Erhaltungsziel für eines der Gebiete festgesetzt ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Entnahme als solche ist daher ausgeschlossen. Die höhere Naturschutzbehörde hat für alle o. g. Gebiete mögliche negative Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen geprüft. Für die Erhaltungsziele kann eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden. Lediglich kurzfristige geringfügige Störungen sind bei einzelnen Arten denkbar. Beeinträchtigungen können mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden; dies gilt auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten.

3.3. Sonstige Schutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen zahlreiche andere Schutzgebiete gemäß der beigefügten Liste. Die Zuständigkeit für Erlaubnisse und andere Genehmigungen sowie Befreiungen liegt insoweit gemäß der Regelung in der jeweiligen Verordnung, ggf. in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld hat die Voraussetzungen für die Gestattung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung bzw. nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG geprüft und gegenüber der Regierung von Unterfranken mit E-Mail vom 11.10.2023 das Einvernehmen erklärt.

4. BArtSchV

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 BArtSchV ist die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern bei der Tötung von besonders geschützten Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, verboten. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem Verbot gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV liegen vor. Das Verbot dient der Umsetzung von Art. 15 Buchst. a) der FFH-Richtlinie, die Anwendung der Ausnahmegesetzgebung muss daher

den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie Rechnung tragen. Der Einsatz dieser Hilfsmittel erleichtert bei schlechten Lichtverhältnissen die Ansprache des Zielobjektes, dadurch können Störungen anderer Arten minimiert und die Treffgenauigkeit in Bezug auf das Zielobjekt erhöht werden. Der Einsatz dient daher sowohl dem Schutz der heimischen Tierwelt als auch dem Tierschutz (Praxisleitfaden, S. 38). Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population des Wolfes sind damit nicht verbunden, da die Verwendung ausschließlich zur genehmigten Entnahme der vom Bescheid umfassten beiden schadenstiftenden Wölfe zugelassen ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit nach waffenrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1.2.4.2 Waffengesetz) trifft im Einzelfall die zuständige Behörde. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BArtSchV ist das Nachstellen und Töten aus Kraftfahrzeugen bei besonders geschützten Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, verboten. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem Verbot gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV liegen vor. Das Verbot dient, soweit es fahrende Kraftfahrzeuge betrifft, der Umsetzung von Art. 15 Buchst. b) der FFH-Richtlinie, die Anwendung der Ausnahmegvorschrift muss daher insoweit den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie Rechnung tragen. Der Abschuss aus einem geschlossenen Kraftfahrzeug kann im Einzelfall ebenfalls geeignet sein, die Ansprache des Zielobjektes zu verbessern, weil Wölfe in Bezug auf Autos keine so ausgeprägte Fluchtreaktion zeigen wie auf einen zu Fuß gehenden Jäger. Auch im Praxisleitfaden ist die Entnahme aus Kraftfahrzeugen als Möglichkeit vorgesehen (S. 38). Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population des Wolfes sind damit nicht verbunden, da die Verwendung ausschließlich zur genehmigten Entnahme der Wölfe zugelassen ist. Beeinträchtigungen der Natur im Übrigen sind gemäß den Bestimmungen des Bescheids nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Nebenbestimmungen

5.1. Auflagen

Rechtsgrundlage für die Auflagen ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Die Auflagen zur Durchführung der Genehmigung dienen dazu, Beeinträchtigungen der Naturschutzbelange zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und eine tierschutzgerechte Entnahme zu gewährleisten.

Die Übermittlung der Kontaktdaten, die Sicherstellung der Erreichbarkeit und die unverzügliche Information des Landratsamtes sowie die Dokumentation, die Sicherung und die Überlassung des Kadavers an das LfU sind erforderlich, um möglichst zu gewährleisten, dass nach der Erlegung eines Wolfes bis zur genetischen Individualisierung kein weiterer Abschuss erfolgt. Die toten Wölfe sind dem LfU zur Verfügung zu stellen.

5.2. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt, um bei Änderungen der Sachlage und neuen Erkenntnisse sowie Erfahrungen bei der Umsetzung eine Aufhebung oder Anpassung zu ermöglichen.

6. Gesetzliche Duldungspflicht

Gemäß § 45a Abs. 4 Satz 2 BNatSchG haben Jagdausübungsberechtigte, die sich nicht an der Entnahme beteiligen, Maßnahmen auf der Grundlage dieses Bescheids zu dulden. Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen auf der Grundlage dieses Bescheids zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Eine Einzelbenachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten vor der Durchführung, ist gemäß § 45a Abs. 4 BNatSchG wegen Eilbedürftigkeit und aus Gründen des praktischen Vollzugs nicht erforderlich. Damit ist das Merkmal Gefahr im Verzug im Sinne dieser Vorschrift erfüllt. § 65 BNatSchG enthält keine ausdrückliche Regelung, dass von einer individuellen Benachrichtigung gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG abgesehen werden kann. Aus übergeordneten Gesichtspunkten muss dies trotzdem möglich sein, wenn andernfalls die Maßnahme, auf die sich die Duldungspflicht bezieht, nicht durchführbar wäre. Davon ist hier auszugehen, da nicht vorhersehbar ist, wann und wo die beiden Wölfe auftauchen, und eine vorherige Ermittlung der Eigentumsverhältnisse und anderer Berechtigungen die Verfolgung und den Zugriff vereiteln würde. Es kann auch in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich die Berechtigten nicht in besonderer Weise auf die Maßnahmen einstellen müssen, da hinsichtlich der Auswirkungen kein wesentlicher Unterschied zur üblichen Jagdausübung besteht. Der Durchführende hat die Maßnahmen in eigener Verantwortung so auszuführen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Menschen kommen kann; dies kann im Einzelfall auch eine vorherige Benachrichtigung erforderlich machen.

7. Naturschutzbeirat

Von einer Beteiligung des Naturschutzbeirates nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte wurde aufgrund der Eilbedürftigkeit des Falles abgesehen, da die Rissereignisse bisher in sehr kurzen Zeitabständen im räumlichen Zusammenhang erfolgten und ein schnelles Handeln notwendig machen.

8. Ermessen

Die Erteilung der Ausnahmen und Befreiung unter den festgelegten Nebenbestimmungen stellen sich nach pflichtgemäßer Ermessensausübung – unter Abwägung aller betroffener Belange, insbesondere im Hinblick auf sowohl den Schutz der Wölfe als auch den Schutz der Gebiete auf der einen Seite und der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch die schadenstiftenden Wölfe auf der anderen Seite – als geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig dar.

Ermessensrelevante Gründe, die bei der gebotenen pflichtgemäßen Ermessensausübung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i. V. m. Art. 40 BayVwVfG dazu führten, die Ausnahme in Form des Verwaltungsaktes nicht zu erteilen, liegen nicht vor.

Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes sowie der Schutzzweck der betroffenen Schutzgebiete einerseits und das die Ausnahme rechtfertigende öffentliche Interesse andererseits gegeneinander abzuwägen. Die Abwägung ist entsprechend der Betroffenheit und Bedeutung des einzelnen Belangs zu treffen.

Bei der Abwägung wurde berücksichtigt, dass die beiden Wölfe in mehreren Fällen eine leichte Beute bei Herden von Weidetieren gesucht und auch gefunden haben. Es muss daher angenommen werden, dass sie hier positive Erfahrungen gemacht haben und hierdurch zumindest eine gewisse Habituierung eingetreten ist. Hierfür sprechen auch die wiederholten Rissereignisse ab dem 02.10.2023 in kurzem zeitlichen Zusammenhang. Insofern geht die Regierung von Unterfranken davon aus, dass die Wölfe durch ihr bisheriges Verhalten eine Schwelle überschritten haben, die auch im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes nicht mehr toleriert werden kann.

Besonders im Gebiet des Naturschutzgebiets Lange Rhön weiden Schafe und Ziegen über ausgedehnte Flächen und können so – insbesondere nachdem die schadenstiftenden Wölfe erlernt haben, einen Herdenschutz zu überwinden – zu einer leichten Beute für diese werden. Die Beweidung ist zum Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen Kulturlandschaft unerlässlich. Vermehrte Wolfsübergriffe können schnell zu einer Aufgabe der Weidetierhaltung führen und somit mit einem bedeutenden Verlust des Landschaftscharakters einhergehen.

9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird auch ohne dass dies begehrt wurde die sofortige Vollziehung der Gestattung im öffentlichen Interesse angeordnet, wozu auch die Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden zählt, wie aus dem Katalog des § 45 Abs. 7 Nr. 1- 5 BNatSchG (insbesondere Nr. 5 „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“) hervorgeht. Diese Entscheidung folgt daraus, dass mit Blick auf die aufgezeigte

Gefährdungssituation der Nutztiere mit dem Vollzug einer Entnahme nicht bis zur Bestandskraft dieses Verwaltungsakts abgewartet werden kann.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wie folgt näher begründet: Voraussetzung ist eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Umsetzung des Verwaltungsaktes. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn durch den Verwaltungsakt eine besondere Gefahrensituation behoben werden soll. Eine solche Gefahrensituation ist hier gegeben: Die Entnahme der schadenstiftenden Wölfe bzw. Wolfshybride soll verhindern, dass es zu weiteren Rissereignissen kommt. Ein solches Rissereignis kann mit Blick auf die bereits geschehenen Rissereignisse jederzeit eintreten. Die Rissereignisse in der betroffenen Region sprechen dafür, dass sich die schadenstiftenden Wölfe bzw. Wolfshybride noch im Gebiet aufhalten, da sich Nutztierrisse wiederholt und in räumlichen Zusammenhang ereigneten. Ohne die Entnahme würde die Schädigung der betroffenen Betriebe bzw. Tierhalter kontinuierlich fortgesetzt. Um die Schadenssituation zu unterbinden ist daher ein schnelles Handeln erforderlich. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde dazu führen, dass die Gefahrensituation bis zur Entscheidung über eine Klage fortbesteht. Private Belange, die einer sofortigen Umsetzung entgegenstehen könnten und in der Abwägung höher zu bewerten wären als die Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden sind nicht ersichtlich.

10. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

Allgemeine Hinweise:

Dieser Bescheid regelt **ausschließlich artenschutzrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Belange**. Andere Rechtsbereiche bleiben unberührt. Es ist insbesondere **keine privatrechtliche Zustimmung** enthalten. Eine solche ist ggf. vom jeweiligen Grundstückseigentümer gesondert einzuholen.

